

und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) erhält folgende Fassung:

„(2) Als tatsächlich eingetretener Bedarf an Verluststützungen gilt der im Finanzbericht oder im Kontrollbericht ausgewiesene Gesamtverlust unter Berücksichtigung der Beträge gemäß § 13 Abs. 1 Buchstaben b bis d, jedoch höchstens der Plan Verlust des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktionserfüllung, Leistung bzw. des Umsatzes.“

§ 10

Übergangsregelung für das IV. Quartal 1962

(1) Die im § 4 Absätzen 1 bis 5 festgelegten Termine für die Abgabe der Quartalskassenpläne der

Betriebe bzw. der Zusammenfassungen der Quartalskassenpläne werden generell um einen Monat verlegt. Dementsprechend verändert sich auch der im § 6 Abs. 1 festgelegte Termin.

(2) Für die dem Volkswirtschaftsrat unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe wird in bezug auf die Durchführung der im § 4 Abs. 2 festgelegten Aufgabe der Zusammenstellung der Quartalskassenpläne der Betriebe eine Sonderregelung getroffen.

Berlin, den 10. September 1962

**Der Minister der Finanzen
R u m p f**

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

(VEB/VVB/Abt.)

**Quartalskassenplan des Betriebes
für das _____ Quartal 196..**

- in 1000 DM -

Kap.	Position	Plan für das Jahr 196... (staatl. Aufgabe)	Vorauss. Ist bis zum*)	Plan für das ... Quartal			Veränderter Plan für das ... Quartal auf Grund der Überprüfg.2)	Insgesamt seit Beginn des Jahres (Sp. 4+7)	% d. Erfüllg. z. Jahrespl. $\frac{\text{Sp. 9} \times 100}{\text{Sp. 3}}$
				für den 1. Monat	bis zum Ende des 2. Monats	insgesamt			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

1
1

1) Ist bis zum vorletzten Monat und voraussichtliches Ist im letzten Monat vor Beginn des Quartals

2) Diese Spalte ist nicht von den einreichenden Organen auszufüllen

, den

196..

.....
(Leiter des Betriebes bzw. des Organs)

.....
(Hauptbuchhalter)

Bestätigt:

.....
(Leiter des übergeordneten Organs)